

Informationen zur individuellen Prämienverbilligung 2019

Grundsatz

Die Zuständigkeit liegt bei derjenigen Gemeinde, in der Sie am 01.01.2019 Wohnsitz hatten.

Die Kantone gewähren gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kurz: KVG) Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine individuelle Prämienverbilligung. Um in den Genuss der Prämienverbilligung 2019 zu kommen, ist im Kanton Thurgau ein Antrag zu stellen.

Den voraussichtlichen Bezückerkreis hat das Sozialversicherungszentrum des Kantons Thurgau (SVZ) gemäss den rechtlichen Bestimmungen aufgrund der provisorischen Steuerrechnung 2018 (Stichtag 31.12.2018) ermittelt. Die entsprechenden Antragsformulare werden jeweils anfangs Jahr verschickt.

Aufgrund der Bestimmungen im KVG zahlen alle Kantone die Prämienverbilligung für 2014 und die kommenden Jahre seit dem 01.01.2014 direkt an die Krankenkasse aus. Die Monatsprämie reduziert sich somit, sobald die Krankenkasse von der Überweisung Kenntnis hat und die Anrechnung vorgenommen ist.

Welches sind die Grundlagen für die Berechnung der Prämienverbilligung 2019?

Für die Bezugsberechtigten der Prämienverbilligung sind die persönlichen Verhältnisse am 01.01.2019 massgebend. Massgebend für die Berechnung der Prämienverbilligung ist grundsätzlich die provisorische Steuerrechnung 2018 per Stichtag 31.12.2018.

Lassen sich für die Prämienverbilligung 2019, gestützt auf die definitive Steuer-Schlussrechnung 2019, verschlechterte wirtschaftliche Verhältnisse nachweisen, so können die betroffenen Personen innert 30 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung 2019 eine Neubemessung der Prämienverbilligung verlangen.

Wie hoch sind die Prämienverbilligungen für das Jahr 2019 für Erwachsene?

<i>Einfache Steuer zu 100 % in CHF</i>	<i>Prämienverbilligung in CHF</i>
bis 400.--	2'208.--
bis 600.--	1'656.--
bis 800.--	1'104.--

Wie hoch sind die Prämienverbilligungen für das Jahr 2019 für Kinder? (2001 – 2018)

<i>Einfache Steuer zu 100 % in CHF</i>	<i>Prämienverbilligung in CHF</i>
bis 800.-- (bei stb. Vermögen = 0.-)	984.--
bis 1'600.-- (bei stb. Vermögen = 0.-)	612.--

Diese Leistung kann jedoch nur beantragt werden, wenn der Antragsteller für das Kind die Krankenkassenprämien bezahlt. In der Schweiz nach dem KVG obligatorisch versicherte Kinder, deren Eltern ein steuerbares Vermögen ausweisen, erhalten keine Prämienverbilligung.

Verfall des Anspruches

Der Anspruch auf Prämienverbilligung 2019 aufgrund der vorjährigen provisorischen Steuerfaktoren verfällt am 31.12.2019. Wenn das Formular nicht fristgerecht eingereicht wurde, kann auch keine Neubemessung aufgrund der Schlussrechnung verlangt werden.

Sollten Sie von Ihrer Wohngemeinde im Frühjahr keinen Antrag erhalten haben und sind Sie der Meinung dass Sie aufgrund Ihrer Steuerfaktoren zum Bezug der Prämienverbilligung berechtigt sind, melden Sie sich bis spätestens 31.12.2019 bei der Wohngemeinde, in der Sie am 01.01.2019 Wohnsitz hatten.

Für weitere Fragen betreffend der Prämienverbilligung wenden Sie sich bitte an die Krankenkassen-Kontrollstelle Münchwilen (Tel. 071 969 11 20).